

# Beitragsordnung TuS Dippoldiswalde 1992 e.V.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, jedoch Bestandteil des Aufnahmeantrages. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des monatlichen Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt die Aufnahmegebühren fest.

## § 3 Grundbeitrag

Die Mitglieder des Vereins haben monatlich folgenden Grundbeitrag im Voraus zu zahlen:

Erwachsene	1,00 Euro
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,00 Euro

## § 4 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungsbeiträge werden von der jeweiligen Mitgliederversammlung der Abteilung selbstständig beschlossen. Ist ein Sportler in mehreren Abteilungen tätig, so zahlt er nur den höchsten Abteilungsbeitrag.

### Aktuelle Abteilungsbeiträge

Abteilung	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre (monatlich)	Erwachsene (monatlich)
Badminton	6,00 € gilt auch für Studenten/Azubis	8,00 €
Biathlon	4,00 €	4,00 €
Kindersport	2,00 €	2,00 €
Leichtathletik	5,00 €	5,00 €
Radsport	5,00 €	5,00 €
Rehasport	3,00 €	3,00 €
Schwimmen	6,50 €	6,50 €
Volleyball	6,00 € oder 8,00 € (Spielbetrieb)	7,00 € (Volkssport) oder 10,00 € (Spielbetrieb)

### **§ 5 Beitragseinzug**

Der festgesetzte Grundbeitrag wird halbjährlich im Voraus zum 01. Januar und 01. Juli eines Kalenderjahres per SEPA-Lastschriftverfahren - nach Möglichkeit zusammen mit den etwaigen Abteilungsbeträgen - eingezogen.

Für neu aufgenommenen Mitglieder erfolgt der Einzug des ersten Beitrags innerhalb des ersten auf Ihren Beitritt folgenden Monats, spätestens zusammen mit dem Einzug für das darauffolgende Halbjahr.

Wird von der Verpflichtung, am Lastschriftverfahren teilzunehmen, abgewichen, wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 Euro für erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

### **§ 6 Mahnverfahren**

Kommt es bei der Durchführung des Lastschriftverfahrens zur Rücklastschrift oder geht der in Rechnung gestellte Betrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum ein, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag und etwaige Rücklastschriftkosten zzgl. einer hierfür anfallenden Gebühr für erhöhten Verwaltungsaufwand von 5,00 Euro schriftlich mit zweiwöchiger Zahlungsfrist an.

Bleibt diese Mahnung fruchtlos, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag und etwaige Rücklastschriftkosten zzgl. einer hierfür anfallenden Gebühr für erhöhten Verwaltungsaufwand von 10,00 Euro mit zweiwöchiger Zahlungsfrist nochmals an.

### **§ 7 Änderung der Mitgliedsdaten**

Anschriften-, Namens- und Kontenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Unregelmäßigkeiten auf den Konten der Vereinsmitglieder (z. B. ohne Deckung, Änderung der Kto.-Nr., der Anschrift, des Namens u. ä. ohne Information an den Verein) werden die Rücklastschriftgebühr und Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

### **§ 8 Gültigkeit**

Die Beitragsordnung wird zum 01.01.2018 wirksam. Änderungen der Beitragsordnung wurden am 26.11.2017 beschlossen.